

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 196 - 196

Der Socius eines mit dem Namen seines Compagnons
firmirenden Geschäfts kann nicht ohne Weiteres aus
einer mit des letztern Namen vollzogenen
Wechselerklärung in Anspruch genommen werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der Einwand, daß die Ehefrau des Intervenienten den in der Urkunde zu lesenden Societätsvertrag ohne Zustimmung ihres Ehemannes in rechtsverbindlicher Weise nicht habe abschließen können, ist von derselben Bl. — erhoben worden und kann auch nicht etwa als verspätet angesehen werden, weil er nicht die Vorschüzung einer peremptorischen Ausflucht, sondern nur eine Ausstellung gegen die Schlüssigkeit und urkundliche Begründung der Klage enthält, welche der Richter amts halber zu prüfen hatte. Uebrigens würde es auch mit der Zulässigkeit und dem Zwecke der vorliegenden Intervention nicht unvereinbar sein, wenn der Intervenient eine Einrede oder Ausflucht geltend gemacht hätte, welche von der Hauptparthei nicht vorgeschützt worden wäre.

14.

Der Socius eines mit dem Namen seines Compagnons firmirenden Geschäfts kann nicht ohne Weiteres aus einer mit des letztern Namen vollzogenen Wechselerklärung in Anspruch genommen werden. (Entscheidung des R. Oberappellationsgerichts zu Dresden, vom 20. April 1861.)

Die erhobene Klage stützt sich auf die beiden Wechsel, welche von C. F. C. M. zu L. unter dem 12. März und beziehentlich unter dem 3. April 1858 an die Ordre des Klägers ausgestellt sind. Der Name des Beklagten findet sich auf diesen Papieren nicht vor, vielmehr beruft sich zu Begründung einer wechselfmäßigen Verpflichtung desselben Kläger unter Verweisung auf das Bl. — in beglaubigter Abschrift enthaltene Zeugniß des Stadtraths zu L. darauf, daß zur Zeit der Ausstellung der Wechsel Beklagter mit C. F. C. M. öffentlicher Theilhaber des Geschäfts unter der Firma C. F. C. M. gewesen sei. Nun findet zwar dieses Anführen in gedachtem Zeugnisse Bestätigung. Allein da die Bezeichnung der Firma desjenigen Geschäfts, rücksichtlich dessen Beklagter mit genanntem M. sich associirt hatte, zugleich die Namensbezeichnung des letzteren selbst bildet, so liegt es auf der Hand, daß sie als zur Beurkundung einer die Societät angehenden und diese bindenden schriftlichen Erklärung gebraucht, nur dann angesehen werden könnte, wenn auch Letztere selbst — ihrem Inhalte nach — über eine solche Tendenz keinen Zweifel übrig ließe. Dies aber ist, so viel die in Frage befangenen Wechsel betrifft, nicht der Fall, vielmehr spricht der Umstand, daß der Aussteller der Letzteren in diesen von sich in der Einzahl:

„zahle ich“

redet und der Wechsel durch die unter sie gebrachten Worte:

„auf mich selbst“

nur an seine Person gerichtet hat, eher dafür, daß die Wechsel zu Ordnung eines zwischen dem Kläger und dem damaligen Compagnon des Beklagten bestandenen separaten Schuldverhältnisses haben die-